



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 29. Mai 1987  
Haus des Landtags, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 485/486

Karlheinz Bräuer

MdL

Vorsitzender  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge



An die  
ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen  
und Flüchtlinge

im Hause

Betr.: Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/1799

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Anlage überreiche ich Ihnen einen Vorgang des Petitionsaus-  
schusses mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Karlheinz Bräuer

F. d. R.

(Hoffmann)

Ausschußassistent

Anlage



-1-B

101 1022

DER PRÄSIDENT  
DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 DÜSSELDORF, DEN 8. April 1987  
HAUS DES LANDTAGS, POSTFACH 1143  
TELEFON 88 41 DURCHWAHL 884/ 404/Geel  
TELETEX 2114112=LTNW  
TELEFAX (0211) 8 84 - 2 58  
FERNSCHREIBER 8 586 498

I.3

Herrn  
Peter Schötzau-Fürwentsches  
Peter v. Fliestedenstr. 7  
5000 Köln 41

Sehr geehrter Herr Schötzau-Fürwentsches,

Ihr weiteres Schreiben vom 27. Februar 1987 habe ich ebenfalls dem Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge als Material zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Tamblé

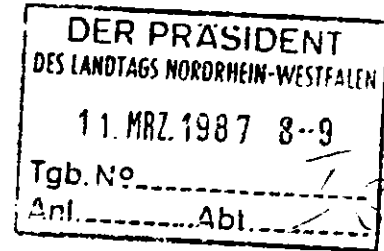
PETER SCHÖTZAU - FÜRWENTSCHE

Peter von Fliestedenstrasse 7  
5000 KÖLN 41

10/1011  
den 27.02.1987

-2-B 10/1022

AN DEN  
PETITIONSAUSSCHUSS  
DES LANDES NRW  
POSTFACH: 1143  
4000 DÜSSELDORF



BETR.: § 17 KHG NRW

Ich bin als Diplompsychologe in der Rheinischen Landeslinik Köln zusammen mit 9,5 Kolleginnen und Kollegen tätig. Unsere Aufgabenbereiche Diagnostik und Therapie nehmen wir eigenverantwortlich wahr.

Dieser hohe Anteil an Psychologen in einem psychiatrischen Krankenhaus ergibt sich aus der Besonderheit der psychiatrischen Erkrankungen. Eine solch hohe Stellenbesetzung durch Psychologen besteht in der Regel in Psychiatrien für Erwachsene und im Bereich der Kinder-Jugendpsychiatrie, wie auch im Bereich der Behinderten. Je nach Struktur des Hauses übernehmen Psychologen ebenfalls die Leitungen von Stationen u.s.w. Die Einsicht in diese Notwendigkeit ergab sich erst mit den Forderungen der Psychiatrie-Enquete. Gleichzeitig stellt eine solche Stellenbesetzung die Erfüllung der WHO Empfehlungen dar.

Die angemessene und damit fachspezifische Berücksichtigung der herausstehenden Besonderheiten dieser Patientengruppen beeinflusst in nicht unerheblicher Weise die Frage des wirtschaftlichen Handelns der Betriebsleitungen in dem Sinne, wie in den Materialien; Begründung Regierungsentwurf; dargelegt.

Da die Psychologen, als Fach-Experten vergleichbare und gleichrangige Leistungen erbringend wie der ärztliche Dienst, eine solche fachliche Verantwortung zu erbringen haben und dementsprechend ihr Handeln sehr wohl direkten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer Klinik haben, sollte diese Berufsgruppe in die Betriebsleitungen zumindest der psychiatrischen Krankenhäuser auch definitiv mit aufgenommen werden.

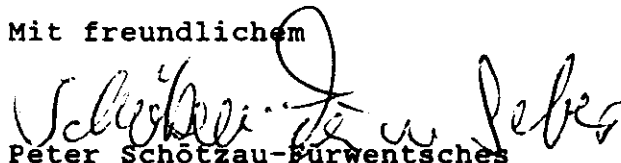
§ 17,2 lässt dies auch ausdrücklich zu. Wie weiterhin aus den Erläuterungen zu § 17,2 - andere Formen (Tz 85) hervorgeht, will der Gesetzgeber ausdrücklich die sich künftig entwickelnden Formen ermöglichen.

Wenn der Wille des Gesetzgebers ausgeführt werden soll, so kann der derzeitige Ermessensspielraum des § 17,2 nicht erhalten bleiben, jedenfalls nicht in diesem Umfang. Zumindest für den Bereich der Psychiatrie ist eine "soll" oder "muss" Bestimmung bzgl. der Aufnahme der Berufsgruppe der Psychologie in die Betriebsleitung zu veranlassen. Die Psychologen gehören ebenfalls, wie die ärztlichen und verwaltungsdienste direkt zu den Strukturen eines Krankenhauses im gemeinten Sinne. Dem Wille des Gesetzgebers ist auch nicht mit einem Anhörungsrecht der Psychologen gedient. Bei einer Krankenhausbehandlung steht die optimale Versorgung der Patienten im Vordergrund und damit die Effizienz der zur Verfügung stehenden Ressourcen, die sich

letztendlich auch direkt auf die (volks-) wirtschaftlichen Belange auswirken. Sollen die Kosten der Krankenhausbehandlungen tatsächlich in vertretbare Relationen gehalten werden, so ist die faktische Mitentscheidung der Expertengruppe Psychologen unerlässlich. Zumindest in Psychiatrien hat das eigentliche Medizinische gravierend weniger Gewicht als in den somatischen Krankenhäusern. Dieser Besonderheit sollte auch Rechnung getragen werden.

Die gedeihliche Zusammenarbeit von ärztlichem-, pflegerischem-, verwaltungsmässigem- und psychologischem Dienst auch auf der Ebene der Betriebsleitung wird nur durch eine entsprechende Novellierung auch des § 17,2 ermöglicht werden können.

Mit freundlichem

  
Peter Schötzau-Fürwentsches  
Dipl. Psych. Dipl. Soziologe

-4-B

Peter Schötzau-Fürwentsches  
Peter v. Fliestedenstraße 7  
5000 Köln 41

KK

Petition Nr. 1007071

, den 06.12.86

An den  
Petitionsausschuß  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
4000 Düsseldorf

DER PRÄSIDENT	
DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN	
- 9. DEZ. 1987 12-13	
Tgb. N <sup>o</sup>	_____
Anf.	_____

Betr.: Krankenhausgesetz, hier: Beteiligung von Nicht-Ärzten an den Einnahmen der liquidationsberechtigten Ärzte.

Ich bin Psychologe und arbeite in der Rheinischen Landesklinik Köln Merheim. Wie alle Stations- und Assistenzärzte untersuche und therapiere ich sog. Privatpatienten der Abteilungsärzte (liquidationeberechtig).

Nach geltendem Recht haben nur Ärzte Anspruch auf anteilige Auszahlungen am Ende eines Jahres aus dem "gemeinsamen Topf", in den die Abteilungsärzte Anteile ihrer Privateinnahmen einzahlen. Dies ergibt sich aus dem Delegationsrecht der Abteilungsärzte, die Teile der Behandlung an die Untergeordneten delegieren können.

Auch gegenüber den Psychologen nehmen die Abteilungsärzte zu recht ihr Delegationsrecht wahr. Sie könnten diese speziellen Leistungen auch garnicht selber wahrnehmen. Gleichwohl erbringe ich bzgl. Diagnostik und Therapie vergleichbare Leistungen wie die Stations- und Assistenzärzte, ohne jeglichen finanziellen Ausgleich, der gesetzlich nicht möglich ist.

Dies Problem stellt sich vorrangig in Psychiatrien, in dem vor allem nach der Psychiatriereform relativ viele Psychologen tätig sind. Bei der Verfassung des geltenden Krankenhausgesetzes wirkte sich dieser Umstand noch nicht so aus.

Ich halte eine Neuregelung mit sofort wirksamer Übergangsregelung bis zur Inkrafttretung der Neuregelung für gerecht. Das jetzige Gesetz verstößt gegen Art. 3 des Grundgesetzes - Gleichheitsgrundsatz.

Hochachtungsvoll  
*Peter Schötzau-Fürwentsches*  
Peter Schötzau-Fürwentsches

Dipl. Psych., Dipl. Soz.

Pet.-Nr. 10/07071, Stellungnahme des MAGS vom 14. Januar 1987

Der Petent begehrt eine Beteiligung der Psychologen an den Einkünften aus den gesondert berechneten ärztlichen Leistungen der dazu berechtigten Ärzte, die § 25 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - ausdrücklich für die Beteiligung der ärztlichen Mitarbeiter regelt. Ein Verstoß gegen Artikel 3 GG ist mit dieser Regelung nicht gegeben, weil das Gesetz auch insoweit keine unsachlichen Unterscheidungen trifft.

Eine Änderung des § 25 KHG NW in der Weise, daß auch andere, nichtärztliche Berufe an den Einkünften aus Privatliquidationen beteiligt werden, ist bei der bevorstehenden Novellierung des KHG NW nicht beabsichtigt. Das Krankenhausgesetz soll soweit wie möglich für alle Krankenhäuser ohne Rücksicht darauf gelten, ob sie von frei gemeinnützigen oder kommunalen Trägern betrieben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat § 25 KHG NW für Krankenhäuser, die dem kirchlichen Bereich zuzurechnen sind, als nicht anwendbar erklärt. Der Referentenentwurf für ein KHG NW sieht deshalb die jetzige Regelung auch nicht mehr vor. Das Anliegen des Petenten kann deshalb z.Zt. und voraussichtlich auch in Zukunft nur im Rahmen der freien Vertragsgestaltung erreicht werden.

-6-B

DER PRÄSIDENT  
DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN  
- P 3 - Pet.- Nr. 10/07071

4000 DÜSSELDORF, DEN 25.02.1987  
HAUS DES LANDTAGS, POSTFACH 1143  
TELEFON 88 41 DURCHWAHL 884/ 404  
TELETEX 2114112=LTNW  
TELEFAX (0211) 8 84 - 2 58  
FERNSCHREIBER 8 586 498

Herrn  
Peter Schötzau-Fürwentsches  
Peter v. Fliestedenstr. 7

5000 Köln 41

Betr.: Ihre Eingabe vom 06.12.1986, eingegangen am 09.12.1986

Gesundheitswesen  
Ärzte

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Schötzau-Fürwentsches,

Ihre Eingabe ist abschließend bearbeitet worden. Ich gebe Ihnen aus dem Protokoll den Beschluß des Petitionsausschusses vom 17.02.1987 zur Kenntnis:

Der Petent erhält eine Fotokopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14. Januar 1987, der sich der Petitionsausschuß anschließt.

Eine Ablichtung der Petition wird den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge als Material überwiesen.

Die Bearbeitung Ihrer Eingabe hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Moser)